

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1917)**

Heft 11

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Frauenbestrebungen

Organ der deutsch-schweizerischen Frauenbewegung

Herausgegeben von der

„Union für Frauenbestrebungen“

(„Zürch. Stimmrechtsverein“).

Druck und Expedition: Zürcher & Furrer, Zürich 1.

Redaktion: Fräulein K. Honegger, Tödistrasse 45, Zürich 2.

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 3.— franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition ZÜRCHER & FURRER, Brunngrasse 2, ZÜRICH 1, entgegen, sowie jedes Postamt zum Preise von Fr. 3.20.

Inserate: die viergespaltene Petitzelle oder deren Raum 25 Cts., Insertions-Annahme durch die Annoncen-Expedition Keller & Co. in Luzern.

Inhaltsverzeichnis: Der zürcherische Kantonsrat und das Frauenstimmrecht. — Über die Rolle der Frau in der nationalen Erziehung unserer Jugend. — XVII. Generalversammlung des Bundes schweiz. Frauenvereine in Aarau. — Die Zusammenarbeit von Volk und Behörden in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Notlage. — Bücherschau.

Der zürcherische Kantonsrat und das Frauenstimmrecht.

Also so sieht es im Saale des Rathhauses Zürich während einer Kantonsratssitzung aus! Von der Galerie herab, auf welcher im Hinblick auf die für sie so wichtige Motion Greulich die Frauen stark vertreten waren (von St. Gallen waren sie sogar hergekommen), blickte ich vergnüglich auf das fröhliche Treiben im Saale unten, auf den Präsidententisch, halb hinter dem Kronleuchter versteckt, auf die Vertreter der Regierung, auf die Kantonsräte jeden Alters und aller Stände zur Rechten und Linken und wunderte mich beinahe ein wenig, dass trotzdem die Sitzung schon begonnen hatte, Privatgespräche nur zum Teil aufhörten, Zeitungen gelesen wurden und ein ungezwungenes Kommen und Gehen war. Es war ja wohl begreiflich. Solche Traktanden, wie eine Rücktrittserklärung aus dem Bankrat oder Ersatzwahlen in das Handelsgericht oder eine Bitte um die Gewährung eines Kredits für die Korrektion der Kempt oberhalb Kemptthal etc. etc. mochten nicht von gleichem Interesse für alle Anwesenden sein. Um so auffälliger war die Stille, die eintrat, als die Motion Greulich zum Worte kam. Ein jeder mochte fühlen, dass, was da in grosszügiger Weise von dem ehrwürdigen Vertreter der Sozialisten vorgebracht wurde, von solch weittragender Bedeutung sei und so tief ins Staatswesen einschneide, zu dem ganz persönlich Stellung zu nehmen sei, dass es sich wohl lohne, hinzuhorchen, und was sie zu hören bekamen, war wahrhaftig nichts Halbes. „Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag einzubringen über eine Revision der Kantonsverfassung im Sinne des gleichen Stimmrechts und der gleichen Wählbarkeit für Schweizerbürgerinnen wie für Schweizerbürger in allen Angelegenheiten und für alle Ämter des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden“, lautete die Motion, und wie Herr Greulich sie begründete! Davon ausgehend, dass Verfassung und Gesetze nirgends das Stimm- und Wahlrecht für Frauen ausschliesse, dass die Staatsgewalt auf der Gesamtheit des Volkes beruhe, von der es unrecht sei, die Frauen auszuschliessen, dass die barbarischen Zeiten vorbei seien, da die Wehrkraft des Mannes Vorbedingung des Stimmrechtes war, betont er, dass vom

Momente an, da die Demokratie keinen Unterschied der Intelligenz anerkennt (der stupide Mann ist gegenüber der klügsten Frau im Vorteil), es undemokratisch sei, der Frau das Stimmrecht vorzuenthalten. Indem er in seinen weiteren Ausführungen mit den alten Schlagwörtern „Die Frau gehört ins Haus“ (man denke an das reizende Idyll in Schillers Glocke) und „Das Weib schweige in der Gemeinde“ unerbittlich aufräumt in Anbetracht der unbestreitbaren Tatsache, dass nach der letzten Berufszählung nicht weniger als 510 000 Frauen fürs tägliche Brot arbeiten, arbeiten müssen, weist er darauf hin, dass es im Interesse des Gesamtwohles der Demokratie liege, diese Frauenkräfte wirtschaftlich, sozial und politisch zu heben und sie in den gegenwärtigen und künftigen, durch den Krieg verursachten schweren Wirtschaftskrisen heranzuziehen. Noch hält der Redner kurz Umschau mit Bezug auf die Frauenbewegung im Auslande und gedenkt der Frauen Amerikas, Dänemarks, Englands und Russlands. Wie segensreich das Frauenstimmrecht dem Staate Wyaning geworden ist, bestätigte die Regierung im Jahre 1893, nachdem sie es 24 Jahre lang erprobt hatte: „Das Frauenstimmrecht hat die Verbrechen vermindert, zu ruhigen und gesitteten Wahlen geführt, eine gute Regierung gebracht. Möge jeder zivilisierte Staat der Welt, so fasste sie das Ergebnis zusammen, seinen Frauen ohne Anfschub das Stimmrecht verleihen.“

In Anbetracht solcher Tatsachen richtet der Redner einen warmen Appell an den Kantonsrat, er möge mit der Einführung der Gleichberechtigung der Frauen den Reigen in der Schweiz eröffnen.

Der Appell verhallte nicht ungehört im Saale. Herr Regierungsrat Lutz, welcher den hohen Gedanken, der in der Motion liegt, nicht verkannte, aber einige Bedenken hegte beim Gedanken an die künftigen weiblichen Kantons- und Regierungsräte, Oberrichter, Bezirksanwälte bis hinunter zum Nachtwächter, erklärte sich im Namen des Regierungsrates bereit — und dafür sei ihm hier der Dank der fortschrittlich gesinnten Frauen ausgedrückt —, die Motion in folgender Fassung anzunehmen: „Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen und Bericht und Antrag darüber einzubringen, ob eine Revision der Kantonsverfassung im Sinne des gleichen Stimmrechts und der gleichen Wählbarkeit für Schweizerbürgerinnen wie für Schweizerbürger in allen Angelegenheiten und für alle Ämter des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden vorzunehmen sei.“

Dass bei dem aus den verschiedensten Elementen zu-